

99137002048000

Technisches Hilfswerk Freistellung

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100697129/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99137002048000
Leistungsbezeichnung I	Technisches Hilfswerk Freistellung
Leistungsbezeichnung II	Erstattung der ausgefallenen Arbeitsleistung bei Einsatz für das Technische Hilfswerk beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gehalt, Sozialhilfe, freiwilliges Engagement, Ausgleich, Sozialversicherung, Arbeitsleistung, soziale Sicherung, Erstattung, Einsatz, Arbeitsentgelt, weitergewährtes Arbeitsentgelt, Entschädigung von Verdienstaussfall, Arbeitslosenversicherung, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, THW, Arbeitgeberin, Selbstständige Soziales, THW-Regionalstelle, Bundesagentur für Arbeit, Lohnfortzahlung, private Arbeitgeberin, Ehrenamt, Weitergewährung, Technisches Hilfswerk, Arbeitsbefreiung, privater Arbeitgeber, Lohnkosten, Verdienstaussfall, ehrenamtlich, Beurlaubung, Arbeitgeber, Erstattung von Verdienstaussfall, sozial, THW-Ortsverband, Freistellung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Freistellung (48)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Katastrophenhilfe (1160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.04.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/_3.htm
Teaser	Wenn sich privat Beschäftigte oder Selbständige ehrenamtlich beim Technischen Hilfswerk (THW) engagieren, dürfen ihnen daraus grundsätzlich keine Nachteile erwachsen.
Volltext	Ein Ehrenamt im Technischen Hilfswerk (THW) soll mit der Berufstätigkeit zeitlich möglichst gut vereinbar sein. Für Einsätze anlassgebende Ereignisse passieren nicht nur nach Feierabend oder zu Urlaubszeiten, sondern auch während der Arbeitszeit. Wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, die ehrenamtlich als THW-Kraft arbeiten, sollten Sie mit Ihren Beschäftigten grundsätzlich und möglichst vorab zeitlich abstimmen, wie und wann Einsätze möglich sind. Privatbeschäftigten THW-Helferinnen und -Helfern wird ihr Gehalt ungeachtet eines THW-Einsatzes wie gewohnt weitergezahlt. Dies gilt für angeordnete Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Ausbildungsveranstaltungen. Für die private Arbeitgeberseite besteht die Möglichkeit, bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden

Modul

Sachverhalt

innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit einen Antrag auf Erstattung des während eines THW-Einsatzes weitergewährten Arbeitsentgelts zu stellen.

Für Selbstständige besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Entschädigung für Verdienstausschlag infolge ihres Einsatzes zu stellen.

Die oben angegebenen Anträge müssen beim zuständigen THW-Ortsverband oder bei der zuständigen THW-Regionalstelle gestellt werden.

THW-Helferinnen und -Helfer, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, bekommen diese Leistungen ungeachtet eines THW-Einsatzes wie gewohnt weiter ausbezahlt. Öffentliche Arbeitgeber bekommen den Ausschlag nicht erstattet.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragsstellung müssen eingereicht werden:

- von privater Arbeitgeberseite: Antrag auf Kostenerstattung Nachweis über Gehalt und regelmäßige Arbeitszeiten mit Gehaltsabrechnungen
- von Selbstständigen: Antrag auf Kostenerstattung Gewerbeschein, Nachweis über Einkommen und regelmäßige Arbeitszeiten gegebenenfalls: Bestätigungsschreiben vom Steuerbüro beziehungsweise Jahresabrechnungen

Voraussetzungen

Anträge können stellen:

- private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- beruflich Selbstständige

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Der an die Bundesanstalt THW gerichtete Antrag von privater Arbeitgeberseite auf Erstattung des während eines THW-Einsatzes weitergewährten Arbeitsentgelts muss schriftlich beim zuständigen THW-Ortsverband oder bei der zuständigen THW-Regionalstelle gestellt werden (das heißt Übermittlung per Post oder Einreichung vor Ort).

Modul

Sachverhalt

- Sie als Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber erhalten zuvor unaufgefordert vom THW ein sogenanntes Freistellungsschreiben.
- Diesem Schreiben liegt ein von privater Arbeitgeberseite auszufüllendes Formular für den Erstattungsantrag bei.
- Bitte füllen Sie diesen Antrag aus und senden Sie ihn dem THW-Ortsverband zu, der für die betreffende Arbeitnehmerin oder den betreffenden Arbeitnehmer zuständig ist.

Das THW überweist Ihnen dann in der Regel binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags den Erstattungsbetrag für den jeweiligen Zeitraum.

Bearbeitungsdauer

Maximal 4 Wochen

Frist

Verdienstausfall oder fortgewährte Leistungen können bis zu 3 Jahre (nach BGB) nach Einsatzende abgerechnet werden.

weiterführende Informationen

https://www.thw.de/DE/Mitmachen-Unterstuetzen/Freiwillig-Mitmachen/freiwillig_mitmachen_node.html
https://www.thw.de/DE/Mitmachen-Unterstuetzen/Unterstuetzen/Arbeitgeber/arbeitgeber_node.html

Hinweise

Formulare erhalten Sie unaufgefordert nach Einsatzende.

Rechtsbehelf

- Widerspruch

Kurztext

- Technisches Hilfswerk Freistellung
- ehrenamtliche Kräfte des Technischen Hilfswerks (THW) sind für Einsätze während der Arbeitszeit von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber freizustellen
- weitergewährtes Arbeitsentgelt wird dem privaten Arbeitgeber bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit durch das THW erstattet
- Anträge können stellen: private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beruflich Selbstständige (Verdienstausfall)
- Helferinnen und Helfer bekommen weiterhin ihr Gehalt weitergezahlt.
- Dies gilt entsprechend auch für Menschen, die die

Modul

Sachverhalt

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten

- keine Erstattung für öffentliche Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber möglich
- Möglichkeiten der Freistellung während der Arbeitszeit sollte möglichst vorab zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zeitlich abgestimmt werden
- Auskunft durch: zuständigen THW-Ortsverband oder zuständige THW-Regionalstelle
- Beantragung über: Antrag muss beim zuständigen THW-Ortsverband oder bei der der zuständigen THW-Regionalstelle gestellt werden
- zuständig: Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Technisches Hilfswerk Freistellung, Technisches Hilfswerk Freistellung